

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260222-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. M. Stambach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin Dr. S. Scheiwiller

Beschluss vom 23. Juni 2026

in Sachen

A._____ GmbH,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Konkursachen des
Bezirksgerichtes Winterthur vom 27. Mai 2026 (EK260345)**

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Eingabe vom 25. März 2026 stellte die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gläubigerin) gegen die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ein Konkursbegehren beim Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichts Winterthur (fortan Vorinstanz) für eine Forderung von Fr. 2'223.-- samt Zinsen und Kosten (act. 7/1). Mit Schreiben vom 21. April 2026 teilte die Gläubigerin der Vorinstanz mit, dass die besagte Forderung unterdessen vollumfänglich beglichen worden sei, dass die Gerichtskosten bei der Schuldnerin zu beziehen seien und dass dies nicht als Rückzug des Konkursbegehrens gelte (act. 7/4). Nachdem die Schuldnerin die Gerichtskosten trotz entsprechender Aufforderung durch die Vorinstanz nicht bis zum Verhandlungstermin tilgte und auch keinen Rückzug des Konkursbegehrens nachwies, eröffnete die Vorinstanz mit Urteil vom 27. Mai 2026 den Konkurs über die Schuldnerin für die Forderung der Gläubigerin von Fr. 2'237.75 einschliesslich Zinsen und bisheriger Betreibungskosten (act. 6).

1.2 Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 10. Juni 2025 (Datum Poststempel) Beschwerde (vgl. act. 2), worin sie um Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sowie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersucht (act. 2 S. 1).

1.3 Die Akten der Vorinstanz wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7/1-9). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1 Die Beschwerde gegen die Konkurseröffnung ist innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung des erstinstanzlichen Entscheides beim Obergericht einzureichen und abschliessend zu begründen (Art. 174 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

2.2 Das vorinstanzliche Urteil vom 27. Mai 2026 wurde der Schuldnerin am 28. Mai 2026 zugestellt (act. 7/9), womit die zehntägige Beschwerdefrist am 8. Juni 2026 ablief (Art. 31 SchKG i.V. m. Art. 142 Abs. 1bis ZPO). Die Beschwerde vom 10. Juni 2026 (Datum Poststempel) erweist sich daher als verspätet (vgl. act. 2; E. 1.2). Mangels Einhaltung der Beschwerdefrist ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3. Die Schuldnerin ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseinlage vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

4.

4.1 Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.-- festzusetzen.

4.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine wesentlichen Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.-- festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und dem Konkursamt Winterthur-Altstadt vorsorglich zur Kollokation gemeldet.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage von act. 2, sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz und das Konkursamt Winterthur-Altstadt, ferner im Urteilsdispositiv an

das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Winterthur-Stadt, je gegen Empfangsschein.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiller

versandt am: